



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Niedergösgen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 *Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)*

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 *Bestand (Art. 45 KV)*

¹ Die Bürgergemeinde Niedergösgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 *Aufgaben (Art. 45 KV)*

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zu zusichern;
- c) ihre Güter zu verwalten;
- d) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- e) nach Massgaben ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
- f) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 5 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Bürgerrat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst im Verwaltungsvermögen Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie beschliesst im Finanzvermögen über Bau, Sanierungen oder Erweiterungen von Liegenschaften deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000.- übersteigen.
- c) sie beschliesst im Finanzvermögen über den Erwerb von Anteilscheinen, Genossenschaftsscheinen, Aktien oder ähnlichem, deren Kaufpreis CHF 10'000.-- übersteigt.
- d) sie erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4. Bürgerrat

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Bürgerrat zählt 9 Mitglieder.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Betreuung und Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
- b) Verwaltung des gemeindeeigenen Bürgerlandes und der Liegenschaften;
- c) Verwaltung des Vermögens;
- d) Förderung der sozialen und kulturellen Wohlfahrt.

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen beim Verwaltungsvermögen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000.-- nicht übersteigen;

⁵ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen im Finanzvermögen:

- a) Bau, Sanierungen oder Erweiterungen von Liegenschaften deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000.- nicht übersteigen;
- b) Uneingeschränkte Tätigkeit von sicheren Anlagen (Obligationen, Festgelder, Hypotheken, etc.);
- c) Erwerb von Anteilscheinen, Genossenschaftsscheinen oder Aktien, deren Kaufpreis CHF 10'000.-- nicht übersteigt.

§ 24 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Bürgerrat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidiales;
- b) Bürgerrecht;
- c) Liegenschaften;
- d) Wald und Forst;
- e) Baurechte, Pachten und Pflanzplätze;
- f) Soziales und Waldhaus;
- g) Anlässe;
- h) Finanzen und Versicherungen;
- i) Kommunikation und Medien.

3.5. Kommissionen

3.5.1. Allgemeines

§ 25 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Bürgerrat wählt folgende Kommission mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

| Kommission | Mitglieder | Ersatz |
|-------------|------------|--------|
| a) Wahlbüro | 3 | 2 |

3.5.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 26 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesezt⁷. Sie zählt 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 27 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

§ 28 *Weitere Kommissionen (§§ 108 ff. GG)*

¹ Der Bürgerrat kann nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter einsetzen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch den Bürgerrat zu regeln.

3.6. Submission

§ 29 *Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge*

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 2'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu CHF 5'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Bürgerrat.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 30 *Dienstverhältnis (§ 120 GG)*

¹ Beamte sind

- a) Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin
- b) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Bürgergemeinde
- c) Der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin
- d) Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- e) Der Waldhausverwalter oder die Waldhausverwalterin

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 31 *Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin (§ 126 GG)*

¹ Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

² Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 200.-- nicht übersteigen.

§ 32 *Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin (§ 131 GG)*

¹ Der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 33 *Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)*

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§ 34 *Waldhausverwalter oder Waldhausverwalterin*

¹Der Waldhausverwalter oder die Waldhausverwalterin ist zuständig für die Vermietung und Bewirtschaftung des Waldhauses und führt eine entsprechende Abrechnung.

5. Finanzhaushalt

§ 35 *Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)*

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Bürgerrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 36 *Finanzplan (§ 138 GG)*

¹Der Bürgerrat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 37 *Budget (§ 139 ff. GG)*

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 38 *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)*

¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 39 *Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)*

¹Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Rechtsschutz

§ 40 *Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)*

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁰.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

7. Schlussbestimmungen

§ 41 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Mai 2014 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 42 *Inkrafttreten*

¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 1.1.2025 in Kraft.

²Die §§ 22 und 24 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/29 in Kraft.

⁹ GG; BGS 131.1

¹⁰ GG; BGS 131.1

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen beschlossen am 13. Mai 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 10. Juni 2024.

Der Bürgergemeindepräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Friker'.

Patrick Friker

Die Bürgerschreiberin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. von Arx'.

Marianne von Arx